

Verkündet
am 16. März 1955
Wüst, Justizobersekr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

5 059

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des minderjährigen Wolf Jasper M. [REDACTED] in E. [REDACTED] /
[REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch sei-
nen Vater Rolf [REDACTED], daselbst,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die verwitwete Frau Gerta T. [REDACTED] geb. K. [REDACTED]
in E. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. März 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt am Main vom 30. April 1954 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Sammlung

Tatbestand:

Der Kläger ist der Urenkel und der testamentarisch eingesetzte Alleinerbe des am 10. August 1947 zu E [REDACTED] (Rheingau) verstorbenen Fabrikanten und Weingutsbesitzers Hugo T [REDACTED]. In seinem Testament hat der Erblasser der Beklagten seiner zweiten Ehefrau, zusammen mit seiner Enkeltochter, der Mutter des Klägers, Frau Anita M [REDACTED] geb. T [REDACTED] in E [REDACTED], den Nießbrauch an seinem Nachlaß vermacht. Das Testament enthält die Bestimmung:

"Jeder, der nicht mit meinem letzten Willen einverstanden ist, soll auf den Pflichtteil gesetzt werden."

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe das ihr vermachte Nießbrauchsrecht verwirkt. Er hat Klage auf Feststellung erhoben, daß der Beklagten ein Nießbrauchsrecht an dem Nachlaß des Hugo T [REDACTED] nicht mehr zustehe und daß sie lediglich pflichtteilsberechtigt sei. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des in dieser Sache am 24. April 1952 ergangenen Urteils des Bundesgerichtshofs - IV ZR 116/51 - Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 12. Februar 1951 zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat durch das oben bezeichnete Urteil das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In der Verhandlung vor dem Berufungsgericht haben die Parteien ihr früheres Vorbringen wiederholt und ergänzt. Der Kläger vertritt die Ansicht, Zweck der Verwirkungsklausel sei auch die Sicherung des Friedens unter den am Nachlaß Beteiligten gewesen. Dies habe die Beklagte auch zugegeben. Bewußter Ungehorsam gegen die letztwilligen Anordnungen des Erblassers sei daher nicht erforderlich, um das Inkrafttreten der Verwir-

- 3 -

kungsklausel herbeizuführen. Diese Voraussetzung sei durch die Anfechtungserklärung vom 10. August 1947 (Bl 34 d.A. VI 64/47 des Amtsgerichts Eltville) erfüllt. Die Anfechtung bedeute aber auch bewußten Ungehorsam gegen das Testament, da die Beklagte mindestens den bedingten Vorsatz gehabt habe, die Nichtigkeit des gesamten Testaments in Kauf zu nehmen. Die Beklagte habe auch bereits vor ihrer eigenen Anfechtungserklärung Frau Anita M. [REDACTED] bewegen wollen, ihrerseits das Testament anzufechten.

Die Beklagte führt aus, sie habe die Anfechtungserklärung auf den Rat ihres Rechtsbeistandes, des Rechtsanwalts Dr. E. [REDACTED] in E. [REDACTED], abgegeben. Dieser habe sie nach sorgfältiger Prüfung der Rechtslage für erforderlich gehalten, um eine Verschlechterung ihrer Rechtsposition in dem vor dem Amtsgericht anhängigen Verfahren über die Abberufung des Testamentsvollstreckers Dr. L. [REDACTED] zu verhindern. Eine Auflehnung gegen den Willen des Erblassers könne darin nicht erblickt werden. Sie, die Beklagte, habe nie daran gedacht, sich eine bessere Erbenstellung zu verschaffen oder Streit unter den letztwillig Bedachten hervorzurufen.

Das Oberlandesgericht hat über die streitigen Behauptungen der Parteien Beweis erhoben und u.a. auch die Akten des Amtsgerichts in Eltville - VI 64/47 - beigezogen, ihr Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt, er erstrebt mit ihr die mit der Klage erbetene Feststellung. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.



Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter legt die in dem Testament enthaltene Verwirkungsklausel dahin aus, daß nur eine bewußte Auflehnung gegen den wahren letzten Willen des Erblassers, insbesondere hinsichtlich der Vermögensverteilung, mit dem Ziel diesen umzustößen, zur Verwirkung führen solle, und daß selbst ein erfolgreiches Vorgehen der Bedachten, das dem Zweck diene, den wahren Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen, den angedrohten Verlust nicht zur Folge haben solle, ebenso nicht eine auf Friedensstörung abzielende oder dazu geeignete Handlung. Die von der Beklagten am 10. August 1948 erklärte Anfechtung habe die Verwirkungsklausel nicht ausgelöst. Die Beklagte habe damit nicht die Hauptbestimmungen des Testaments, die Erbeinsetzung und die Nießbrauchsvermächtnisse, angreifen wollen. Ihr Wille sei vielmehr gewesen, dem nach ihrer Überzeugung wahren Willen des Erblassers über den Umfang der Befugnisse des eingesetzten Testamentsvollstreckers Geltung zu verschaffen. Nur eine sich lediglich auf den Wortlaut stützende Auslegung der Erklärung führe dazu, anzunehmen, daß diese sich nicht nur gegen die Testamentsvollstreckerklausel der letztwilligen Verfügung richte, sondern auf das ganze Testament beziehe. Eine solche Auslegung entspreche aber, wie sich auf Grund der neuen mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme ergeben habe, nicht dem wirklichen Willen der Beklagten. Dieser sei den Beteiligten erkennbar dahingegangen, nur die dem mehrfach geäußerten Willen des Erblassers nicht entsprechende unbeschränkte Testamentsvollstreckung zu beseitigen, nicht aber unmittelbar oder mittelbar die Anordnungen des Erblassers über die Erbeinsetzung, die Testamentsvollstreckung und die Nießbrauchsvermächtnisse umzustößen. Diese Ausführungen lassen einen in diesem Rechtszug nachprüfbaren Rechtsirrtum nicht erkennen.

1) Unbedenklich ist mit dem Berufungsrichter davon auszugehen, daß die Verwirkungsklausel des Testamentes Hugo T. [REDACTED] nicht eindeutig sei und daß sie deshalb der Auslegung bedürfe. Der Senat hat bereits in seinem ersten Revisionsurteil die für die Auslegung derartiger Klauseln maßgebenden Gesichtspunkte dargelegt, auf die Ausführungen dieses Urteils kann hier Bezug genommen werden. Der Berufungsrichter hält sich im Rahmen der dort im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätze, wenn er darauf zunächst abstellt, ob es dem Erblasser darauf angekommen sei, durch die Verwirkungsklausel nicht nur den Bestand der von ihm getroffenen Anordnungen über die Verteilung seines Vermögens zu sichern, sondern dadurch auch jede Störung des Friedens unter den Bedachten nach Möglichkeit zu verhindern und deshalb jede Handlung eines der Bedachten mit der Verwirkung zu bestrafen, wenn sie auch nur geeignet sei, diesen Frieden zu stören. Hiergegen erhebt die Revision auch keine Bedenken, ihre Angriffe richten sich gegen die Auslegung des Testaments durch das Berufungsgericht.

Im Einklang mit anerkannten Auslegungsgrundsätzen geht der Berufungsrichter von dem Wortlaut nicht nur der Klausel, sondern des gesamten Testaments aus. Er hält diesen jedoch für die Auslegung der Verwirkungsklausel für wenig ergiebig. Wie sich aus dem Testament ergebe, so legt das Berufungsurteil dar, sei es dem Erblasser darauf angekommen, die Substanz seines Vermögens seinem Stamm zu erhalten und die Lebensführung seiner Witwe und seiner Enkelin durch die Zuwendung von Vermächtnissen sicherzustellen. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung, die vielfach Zweifel über den Umfang der dem Testamentsvollstrecker eingeräumten Befugnisse mit sich bringe, sei auf keinen Fall ein

"Kernstück" des Testaments in dem Sinne, daß nach der von ihm verfolgten Absicht eine Unwirksamkeit der Testamentsvollstreckerklausel die der übrigen letztwilligen Verfügungen nach sich ziehen solle. Nach dem Inhalt des Testaments sei nur festzustellen, daß mindestens der Versuch, entgegen dem wahren Willen des Erblassers die Erbeinsetzung oder die Nießbrauchsvermächtnisse umzustößen, Verwirkung nach sich ziehen solle. Der Berufsrichters untersucht im Anschluß an diese Darlegungen auch die durch die Beweisaufnahme hervorgetretenen Umstände, die für die Auslegung der Klausel maßgebend sein könnten. Die mündlichen Äußerungen gegenüber seinem Hausarzt Dr. M. und seinem Steuer- und Vermögensberater K. lassen nach seiner Meinung nichts erkennen, was für die Auslegung von Bedeutung sein könne. Auch die gegenüber seiner Enkelin Anita Musyal gefallene Äußerung des Erblassers, in ein Testament mit mehreren Erben gehöre die Klausel, daß derjenige, der das Testament nicht anerkenne, auf seinen Pflichtteil gesetzt würde, sei ohne Belang für die Auslegung der Klausel. In diesem Zusammenhang würdigt der Berufsrichters die Aussage des Zeugen M. und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß die Klausel nicht der Initiative des Erblassers, sondern der des Zeugen entsprungen sei, der das Testament aufgesetzt habe. Die Formulierung beruhe daher nach den erforschten Umständen nicht auf einer durchdachten Überlegung des Erblassers. Es hätten sich daher keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er die Verwirkungsklausel in dem weiteren Sinne verstanden haben wollte, daß jedes erfolgreiche Vorgehen gegen die letztwillige Verfügung, wie sie zum Ausdruck gekommen sei, oder daß jede Friedensstörung oder jeder bewußte Versuch dazu oder auch nur zur Friedensstörung objektiv geeignete Handlungen den Verlust des Zugewandten nach sich ziehen sollten. Der Inhalt der Verwirkungsklausel

sei daher nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln. Bei der Auslegung sei von dem Normalfall eines vernünftigen Erblassers auszugehen. Der zwecke aber mit seinen letztwilligen Anordnungen, daß derjenige, der bedacht sei, auch in den Besitz des ihm Zugewandten komme, nicht aber, daß derjenige, der seinem wahren Willen zum Erfolg verhelfen wolle, wegen der damit verbundenen Friedensstörung mit dem Verlust der Zuwendung bestraft werde. Der vernünftige Erblasser wolle ein Nichteinverständnis mit seinem Willen, nicht aber ein solches mit dem unrichtigen Ausdruck seines Willens bestrafen. Es sei daher eine einschränkende Auslegung der Klausel am Platz. Nach normalem Sprachgebrauch sei unter der Bekundung des Nichteinverständnisses mit einer letztwilligen Verfügung auch nur die bewußte Auflehnung - mit oder ohne Erfolg - gegen den wahren Willen des Erblassers zu verstehen, nicht aber der Versuch, den vermeintlich wahren Willen gegenüber einem irrtümlichen Ausdruck oder einem Irrtum über die Sachlage zum Erfolg zu verhelfen. Diese Auslegung entspreche auch dem Wortlaut der in dem Testament enthaltenen Klausel.

Diesen Ausführungen kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Sie beruhen weder auf einem Mißverständnis anerkannter Auslegungsregeln noch auf einer irrtümlichen Anwendung auf den festgestellten Sachverhalt. Auch Denkfehler oder die Nichtbeachtung der Denkgesetze oder allgemein anerkannter Erfahrungsregeln sind nicht ersichtlich. Was die Revision dagegen vorbringt, richtet sich nur gegen die Würdigung der von dem Berufungsrichter festgestellten Tatsachen, die der Nachprüfung in diesem Rechtszug entzogen ist. Die Revision meint, es verletze die Denkgesetze, wenn der Berufungsrichter meine, es sei die Äußerung des

Erblassers gegenüber der Zeugin M. [REDACTED] für die Auslegung ohne Bedeutung, diese Äußerung zeige die Einstellung des Erblassers, und diese Einstellung müsse sich denkgesetzlich notwendigerweise auch bei Abfassung des Testaments ausgewirkt haben. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Berufungsrichter hat die Äußerung nicht unbeachtet gelassen, und die Ausführungen des Berufungsurteils zeigen auch nicht, daß der Berufungsrichter ihre Bedeutung verkannt hätte. Wenn er aber der Ansicht ist, sie ergebe nichts für die Auslegung, so will er damit nach dem Zusammenhang der Gründe nur sagen, sie lasse nicht erkennen, daß der Erblasser mit der von ihm für notwendig erachteten Klausel einen bestimmten Sinn verbunden habe, der für die eine oder die andere der in Betracht kommenden Auslegungen spreche. Hierin liegt keine Verletzung von Denkgesetzen. Denn wenn auch der Erblasser einer solchen Klausel Bedeutung beigemessen hat, wie seine Äußerung gegenüber seiner Enkelin zeigt, so ist damit noch nichts darüber ausgemacht, daß die Klausel deswegen auch schon dahin verstanden werden müsse, es solle jede Friedensstörung oder nur der Versuch dazu oder jede auch nur objektiv geeignete Handlung den Verlust der Zuwendung nach sich ziehen. Mit dieser Äußerung ist es logisch durchaus vereinbar, daß der Erblasser nur ein bewußtes oder erfolgreiches Angehen gegen seine Verfügungen von Todeswegen, das nicht in der Absicht erfolge, seinen wahren Willen zur Geltung zu bringen, unter die Strafe der Verwirkung gestellt wissen will. Ebensowenig kann der Revision auch darin gefolgt werden, daß der Berufungsrichter in die Aussage des Zeugen Dr. M. [REDACTED] einen falschen Sinn gelegt und damit die Grenzen zulässiger Auslegung überschritten habe. Der Zeuge hat keine bestimmten Angaben über den Inhalt der Besprechungen mit dem Erblasser gemacht,

soweit sie die Verwirkungsklausel in dem zu errichtenden Testament betrafen. Der Zeuge bekundet nur, die Verwirkungsklausel sei besprochen worden. Der Erblasser sei sich über die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Punkte im Klaren gewesen und er habe auch gewußt, welche Bedeutung der Verwirkungsklausel zukomme. Da gerade das Vermächtnis des Nießbrauchs an die Beklagte Streitigkeiten befürchten ließe, sei nach seiner Ansicht kein Zweifel, daß die Verwirkungsklausel den Sinn gehabt habe, Streitigkeiten auszuschließen. Der Berufungsrichter würdigt diese Aussage dahin, der Zeuge vermöge nicht auszusagen, daß auch über die Bedeutung der Klausel und über die näheren Voraussetzungen einer Verwirkung gesprochen worden sei. Der Zeuge habe lediglich den Eindruck gehabt, daß der Erblasser die Bedeutung der Verwirkungsklausel gekannt habe, zumal da er einmal Testamentsvollstrecker gewesen sei. Wenn der Zeuge ausgesagt habe, er habe den Eindruck gehabt, der Erblasser habe die Verwirkungsklausel in das Testament eingefügt, um Streitigkeiten auszuschließen, so habe er damit nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen. Die Ansicht des Zeugen beruhe nicht auf einem bestimmten Verhalten des Erblassers, sondern sei nur eine nicht zwingende Folgerung aus allgemeinen Umständen. Der Zeuge habe nicht ausgesagt, daß sich der Erblasser in dem Sinne geäußert habe, daß die Verwirkungsklausel den Zweck gehabt hätte, Streitigkeiten auszuschließen. Die Würdigung, die der Berufungsrichter der Aussage Dr. M. hat zuteil werden lassen, ist denkgesetzlich möglich, sie kann daher aus Rechtsgründen nicht angefochten werden. Der Zeuge hat Einzelheiten über den Inhalt der Unterredung mit dem Erblasser nicht bekundet, in einem wesentlichen Punkt gibt er, wie der Berufungsrichter richtig hervorhebt, nur seinen Eindruck wieder. Unter diesen

Umständen konnte der Berufungsrichter ohne Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem Ergebnis kommen, daß diese Bekundung des Zeugen für die Auslegung der Willenserklärung des Erblassers ohne Bedeutung sei.

Zu Unrecht hält die Revision weiter die Auslegung des Testaments durch das Berufungsgericht für in sich widerspruchsvoll. Sie meint, während das Berufungsgericht auf der einen Seite ausführe, der Wortlaut - damit sei der Inhalt des Testaments gemeint - sei für die Auslegung wenig ergiebig, beachte es später dieses Bedenken nicht mehr und finde nunmehr nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen, daß sich aus Sinn und Zweck des Testaments für die Verwirkungsklausel die einschränkende Auslegung ergebe. Dieser Widerspruch ist jedoch nicht vorhanden. Der Hinweis auf die geringe Ergiebigkeit des Wortlautes des Testaments für die Auslegung befindet sich im Zusammenhang mit Ausführungen des Berufungsrichters (Seite 17 Abs 2 des BU), die sich auf die Feststellbarkeit des *w i r k l i c h e n* Willens des Erblassers beziehen. Diese Darlegungen besagen, daß sich aus dem Inhalt des Testaments Hinweise auf die wirklich vorhanden gewesenen Absichten und Vorstellungen des Erblassers über die Bedeutung und die rechtlichen Folgen der Verwirkungsklausel nicht ergeben. Wenn der Berufungsrichter auf Grund dieser mangelnden Feststellbarkeit des wirklichen Willens dazu übergeht, den Sinn der Verwirkungsklausel und den Umfang der von ihr getroffenen Handlungen des Bedachten nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln, indem er den "Normalfall eines vernünftigen Erblassers" für die Auslegung der Klausel zugrundelegt, dann tut er genau das, was in § 133 BGB für die Auslegung von Willenserklärungen vorgeschrieben ist: Läßt sich aus dem Inhalt einer Erklärung die wirkliche von dem Erklärenden damit verfolgte Absicht nicht ermitteln, so ist

der allgemein herkömmliche Sinn, der mit derartigen Bestimmungen eines Rechtsgeschäfts verbunden wird, der Auslegung zugrunde zu legen (Enneccerus-Nipperdey Allg Teil d. BGB § 205 I 4 Seite 897). Nicht mehr als das hat aber der Berufungsrichter getan.

2) Da somit die von dem Erblasser in sein Testament eingefügte Verwirkungsklausel von dem Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum in einem engen Sinne dahin verstanden wird, daß nur eine bewußte Auflehnung gegen den Willen des Erblassers den Verlust der Zuwendung nach sich ziehe, und daß diese Klausel auch nicht durch Handlungen ausgelöst werde, die in der Absicht vorgenommen werden, dem wahren Willen des Erblassers zum Erfolg zu verhelfen, so ist es für die Entscheidung des Rechtsstreites ausschlaggebend, ob der Beklagten ein Zuwiderhandeln gegen den wirklichen Willen des Erblassers wegen der am 10. August 1948 abgegebenen Anfechtungserklärung vorgeworfen werden kann. Dabei kommt es nicht auf die rechtlichen Folgen der Anfechtung oder ihre Wirksamkeit an, insbesondere auch nicht darauf, ob das, was die Beklagte vorgibt, mit der Erklärung bezweckt zu haben, überhaupt rechtlich möglich ist oder im Wege der Anfechtung erreicht werden kann, als vielmehr darauf, was sich die Beklagte als den wahren Willen des Erblassers vorgestellt hat und was sie mit der von ihr abgegebenen Erklärung erstrebte oder zu erreichen glaubte. Auch hier lassen die Ausführungen des Berufungsurteils einen erheblichen Rechtsirrtum nicht erkennen.

a) Der Berufungsrichter entnimmt den Aussagen der Zeugen Dr. S. [REDACTED] und K. [REDACTED], es sei sein Wille gewesen, seine Ehefrau, die Beklagte, die von ihm eingearbeitet gewesen sei, solle nach seinem Ableben die Verwaltung mit Unterstützung des Testamentsvollstreckers und der langjährig erprobten kaufmännischen Be-

rater weiterführen. Ob eine derartige Beschränkung der Befugnisse des Testamentsvollstreckers rechtlich möglich ist, kann hier, wo es sich um die Feststellung der mit der Anordnung von dem Testamentsvollstrecker wirklich verfolgten Zwecke handelt, dahinstehen. Von dem Berufungsrichter ist dies auch nicht verkannt worden, wie die Ausführungen auf Seite 23 des Berufungsurteils erkennen lassen.

b) Der Berufungsrichter stellt weiter fest, nach dem Gesamtergebnis der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sei der aus dem Gesamtverhalten der Beklagten erkennbare wirkliche Wille bei Auslegung der Anfechtungserklärung dahin zu bestimmen, daß sie lediglich die Anordnung der unbeschränkten Verwaltung des Nachlasses durch einen Testamentsvollstrecker als dem wahren Willen des Erblassers widersprechend anfechten und mit der Anfechtung die Art und Weise der Testamentsvollstreckung, soweit sie über eine beratende und beaufsichtigende Tätigkeit des Testamentsvollstreckers hinausgegangen sei, habe bekämpfen wollen, daß sie sich aber nicht gegen die dem wahren Willen des Erblassers auch nach ihrer Ansicht entsprechenden Hauptanordnungen des Testaments, die Erbeinsetzungen und die Nießbrauchsvermächtnisse, habe auflehnen wollen. Sie habe auch nicht den bedingten Vorsatz gehabt, durch Anfechtung der Testamentsvollstreckerbestellung die Nichtigkeit des gesamten Testaments herbeizuführen und dadurch eine günstigere Vermögenslage zu erreichen, als ihr das Testament eingeräumt habe. Diese Feststellung wird von dem Berufungsgericht in erster Linie auf die Aussage des Zeugen Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] gestützt, der der Beklagten als Rechtsberater zur Seite stand, und der nach Ansicht des Berufungsrichters in zuverlässiger und in ihrem inneren gedanklichen Zusammenhang

überzeugender Weise dargetan habe, daß er nach sorgfältiger Prüfung der Rechtslage die Anfechtung des Testaments als vorsorgliche Maßnahme lediglich für notwendig gehalten habe, um die Rechte der Beklagten als Nießbraucherin gegenüber den Übergriffen des Testamentsvollstreckers zu wahren; daß ferner die Anfechtung nicht der Initiative der Beklagten entsprungen sei, sondern der ihres Rechtsberaters, und daß die Beklagte niemals Maßnahmen von ihm verlangt habe, die einen anderen Zweck verfolgt hätten als die Klärung der Grenzen der Testamentsvollstreckung und die Entlassung des Testamentsvollstreckers. Die Beklagte habe ihm niemals gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß sie die Stellung einer Erbin anstrebe. Diese Einstellung der Beklagten entnimmt der Berufungsrichter weiter auch aus dem Inhalt der Anfechtungserklärung vom 10. August 1948 und des darin in bezug genommenen Schriftsatzes Dr. E. [REDACTED] vom 29. Juli 1948. Der Berufungsrichter findet die Willensrichtung der Beklagten aber weiter auch dadurch bestätigt, daß die Beklagte abgesehen von der Anfechtungserklärung bei zwei Anlässen durch persönliche Äußerungen dem Willen Ausdruck verliehen habe oder ihn habe mindestens erkennen lassen, daß sie nicht die Stellung einer Erbin erstrebe.

Diese Ausführungen lassen einen erheblichen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Ob die Willensrichtung der Beklagten sich schon durch Auslegung der Erklärungen vom 29. Juli und 10. August 1948 ergibt, kann zweifelhaft sein, braucht aber hier nicht entschieden zu werden. Es kommt für den vorliegenden Rechtsstreit nicht auf die rechtlichen Folgen der Anfechtung an. Wesentlich ist allein, ob die Beklagte in der Tat den Willen gehabt und geäußert hat, etwas anderes zu er-

reichen, als dem nach ihrer begründeten Meinung wirklich vorhandenen Willen des Erblassers über die Grenzen der Befugnisse des Testamentsvollstreckers Geltung zu verschaffen. Für die Feststellung dieses Willens stützt sich der Berufungsrichter aber vor allem auf die Aussage des Rechtsanwalts E [REDACTED]. Hier handelt es sich um eine Tatsachenwürdigung, die in diesem Rechtszug nicht nachprüfbar ist. Was die Revision in diesem Zusammenhang vorbringt, richtet sich nur gegen diese Tatsachenwürdigung. Die Rügen der Revision ergeben nicht, daß der Berufungsrichter bei der von ihm getroffenen Feststellung die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt habe. Was die Revision gegen die Würdigung vorbringt, die der Berufungsrichter den Aussagen der Zeugen Dr. M [REDACTED] und Anita M [REDACTED] hat zuteil werden lassen, kann ihr nicht behelflich sein. Ein Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungsregeln ist nicht ersichtlich.

c) Zutreffend hat der Berufungsrichter auch die Frage erwogen, ob die Beklagte nicht durch das Angehen gegen die von dem Zeugen M [REDACTED] als Testamentsvollstrecker beanspruchten Befugnisse mittelbar die Stellung der Erbin habe erreichen wollen und sich so gegen den wirklichen Willen des Erblassers aufgelehnt habe. Insoweit ist es in der Tat notwendig, den Zusammenhang der Testamentsvollstreckereinsetzung mit den übrigen Anordnungen des Erblassers daraufhin zu prüfen, ob nicht die etwa durch Anfechtung herbeigeführte Nichtigkeit der Einsetzung des Testamentsvollstreckers nach § 2085 BGB die Nichtigkeit der übrigen Testamentsanordnungen zur Folge habe. Wäre dies möglich, dann könnte es nahe liegen, daß die Beklagte in Wirklichkeit in bewußter Auflehnung gegen den Willen des Erblassers gegen die Erbeinsetzung und die Anordnung der Vermächtnisse angekämpft hat. Der Berufungsrichter kommt zutreffend zu dem Ergebnis, daß die etwaige Unwirksamkeit der Te-

stamentsvollstreckerklausel in dem Testament nicht die der anderen Testamentsklauseln nach sich ziehe. Nach § 2085 BGB hat die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde. Aus der Fassung des Gesetzes folgt, daß die einzelnen Testamentsverfügungen in ihrer Gültigkeit grundsätzlich voneinander unabhängig sind und daß eine solche Abhängigkeit nur unter besonderen Umständen anzunehmen ist. Hierfür ist aber im vorliegenden Fall nichts dargetan. Gerade bei der Testamentsvollstreckereinsetzung ist eine solche Beziehung zu den übrigen Verfügungen desselben Testaments im allgemeinen nicht anzunehmen. Ihr Zweck ist gegenüber den Verfügungen, die die Verteilung des Nachlasses unter die Bedachten betreffen, dem Zweck dieser Verfügungen untergeordnet, sie soll der Durchführung der Anordnungen über die Verteilung des Nachlasses dienen. Es müßten deshalb ganz besondere Umstände dargetan werden, wenn man zu dem Ergebnis kommen wollte, die Unwirksamkeit der Testamentsvollstreckerbestellung ziehe die Nichtigkeit der Verfügungen über den Nachlaß nach sich. In dieser Beziehung ist nichts dargetan. Was die Revision gegen die Feststellungen des Berufungsrichters vorträgt, richtet sich ebenfalls nur gegen die Tatsachenwürdigung des Berufungsurteils, dieses Vorbringen kann daher der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Berufungsrichter hat aber auch einwandfrei festgestellt, daß die Beklagte eine solche Absicht in Wirklichkeit nicht verfolgt habe. Er hat dabei die Äußerung der Beklagten gegenüber der Zeugin M. [REDACTED]

im Februar 1948 nicht übersehen. Wenn er sie dahin versteht, daß durch die Anfechtung nicht habe erreicht werden sollen, daß die Zeugin und die Beklagte Erbinnen würden, sondern daß sie einen vernünftigen Sinn ebenso erhalte, wenn man sie dahin verstehe, daß die beiden Frauen nach Beseitigung der Testamentsvollstreckung als Nießbraucherinnen "das ganze in der Hand hätten", so ist diese Auslegung logisch möglich, sie ist daher für diesen Rechtszug bindend.

Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellung ist daher das Ergebnis, zu dem der Berufungsrichter gelangt ist, rechtlich zutreffend. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß die Beklagte durch die Anfechtung vom 10. August 1948 sich bewußt gegen den Willen des Erblassers aufgelehnt und etwa anderes habe erreichen wollen, als seinem wirklichen Willen Geltung zu verschaffen. Die Beklagte hat trotz der in dem Testament enthaltenen

Verwirkungsklausel das ihr Zugewandte nicht verwirkt.
Die Klage ist daher unbegründet. Die Revision war dem-
gemäß mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge
zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Raske Scheffler Wüstenberg